

B-Plan Nr. 13 „Zierow Strand“ OT Zierow Gemeinde Zierow



Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit
Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

Stand: 25.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen.....	3
1.1.	Anlass und Aufgabe	3
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung	4
1.3.	Rechtsgrundlagen.....	4
1.4.	Vorgehensweise	6
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	6
2.1.	Übersicht	6
2.2.	Prüfungsrelevante Bestandteile	8
2.2.1.	<i>Sondergebiet SO 1, SO 2, SO3 und SO4.....</i>	<i>8</i>
2.2.2.	<i>Sondergebiet 5</i>	<i>9</i>
2.2.3.	<i>Sondergebiet 6</i>	<i>9</i>
2.2.4.	<i>Sondergebiet 7</i>	<i>10</i>
2.2.5.	<i>Sondergebiet 8</i>	<i>10</i>
2.2.6.	<i>Parkplatz</i>	<i>11</i>
3.	Beschreibung des SPA DE 1934-301 „Wismarbucht und Salzhaff“	11
3.1.	Ausgangssituation	11
3.2.	Wirkungen des Vorhabens.....	20
3.2.1.	<i>Sondergebiet 5</i>	<i>20</i>
3.2.2.	<i>Sondergebiet 6</i>	<i>21</i>
3.2.3.	<i>Sondergebiet 8</i>	<i>24</i>
3.2.4.	<i>Errichtung Parkplatz</i>	<i>25</i>
3.2.5.	<i>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Planinhalte</i>	<i>26</i>
4.	Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)	27
5.	Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes.....	27
6.	Quellenangabe.....	28

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Zierow plant als „staatlich anerkannter Erholungsort“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 die städtebauliche Entwicklung für den Teil des Gemeindegebietes mit besonders hoher Bedeutung für den Tourismus, den Bereich des Badestrandes, um die mit dem Prädikat verbundenen Qualitätsstandards der touristischen Infrastruktur zu sichern und zu verbessern.

Infolge der teilweisen Lage des Vorhabensbereiches im Randbereich des europäischen Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ergibt sich der Bedarf einer Auseinandersetzung mit den projektbezogenen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzziele und Schutzzwecke.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine räumliche Überlagerung ist möglich. Unmittelbar nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Ausläufer des SPA Gebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie überlagernd das FFH DE 1934-302 „Wismarbucht“.

Insofern ist für Planvorhaben zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Hierzu sind vorab die relevanten Bestandteile des Vorhabens zu definieren.

Grundsätzlich würde zunächst eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

Für Planvorhaben, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Seitens der zuständigen Prüfbehörde wurde bereits signalisiert, dass eine FFH-Vorprüfung als nicht ausreichend erachtet wird. Insofern hat sich die Gemeinde entschlossen, direkt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen.

Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das vorliegende Dokument.

¹ Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet für die EU-Bezeichnung Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) den Begriff „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“. „Special protection area“ (SPA) ist der ebenfalls aus dem EU-Recht stammende Begriff für europäische Vogelschutzgebiete (VSG). Das Land M-V hat sich dieser Nomenklatur nunmehr angeschlossen. Die FFH-(Vor-)Prüfung umfasst die vorhabenbezogene Prüfung etwaig betroffener Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Insofern wird sich hierfür zukünftig der Begriff „Natura2000-(Vor)Prüfung etablieren, wenngleich sich an der bisherigen Vorgehensweise inhaltlich und methodisch nicht ändert.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung

Die Vorhabenfläche liegt nördlich der Ortslage Zierow, direkt westlich angrenzend an den Ostseecamping Ferienpark Zierow, in der Gemeinde Zierow, im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Plangebiet befindet sich direkt westlich angrenzend an den Campingplatz im Norden von Zierow. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 59.602 m². Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit dem umgebenden internationalen Schutzgebiet.



Abbildung 1: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Kreis). Braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Der Planbereich liegt teilweise im Randbereich des europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) 1934-401. Nachfolgend wird auf das genannte NATURA 2000-Gebiet eingegangen und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht. Im Folgenden wird jedoch der Begriff VSG zum besseren Verständnis durch die allgemein geläufige Bezeichnung SPA ersetzt.

1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt / Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern² definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche)

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

Eine weitere, für FFH-Prüfungen aktuelle Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S.10), Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protected Areas)

Folgende Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 3 Natura2000-LVO M-V:

„Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im

² Das LUNG weist zwar aktuell nicht mehr explizit auf das Gutachten hin, jedoch ist der darin verankerte grundsätzliche methodische Ansatz aus gutachterlicher Sicht nach wie vor geeignet.

Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betreffenden Gebiete enthält die Natura2000-LVO M-V. Sie führt in Anlage 1 alle Zielarten einschließlich der für ihre Erhaltung maßgeblichen Gebietsbestandteile auf. Gebietsbestandteile können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinausziehung von funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

1.4. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der Natura2000-Prüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist. Die Natura2000-Prüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004 durchgeführt. Dabei wird sich an folgender Vorgehensweise orientiert:

- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Weiterhin bestätigt wird die Vorgehensweise durch Bernotat, Dierschke und Grunewald 2017, die eine Reihe einschlägiger Aufsätze³ in Heft 160 des Bundesamtes für Naturschutz zusammenfassend wiedergeben, jedoch daraus keine neue Methodik ableiten.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1. Übersicht

Mit der Erstellung des B-Plans Nr. 13 möchte die Gemeinde die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche und touristische Entwicklung im Bereich des Badestrandes von Zierow schaffen. Der vorhandenen und geplanten Nutzungen entsprechend werden die Baugebiete gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen (Ferienhausgebiet) bzw. gemäß § 11 BauNVO als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ und „Wohnen und Ferienwohnen“ festgesetzt.

Das Plangebiet grenzt westlich direkt an die Ausläufer der überlagernden Natura2000 Gebiete SPA-DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und FFH-DE1934-302 „Wismarbucht“. Im Nordwesten überlagern sich Vorhabengebiet und Schutzgebietsflächen, hier befinden sich jedoch bereits bestehende Nutzungen in Form einer Minigolfanlage und eines Spielplatzes.

³ Diese beziehen sich teilweise vordergründig auf die Thematik des Besonderen Artenschutzes, ergeben jedoch auch Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen von FFH-Prüfungen.

SATZUNG DER GEMEINDE ZIEROW

über den Bebauungsplan Nr. 13 "Zierow Strand"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde	Zierow
Gemarkung	Zierow
Flur	1



Abbildung 2: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 13 „Zierow Strand“, Quelle: BAB Wismar 03/2020.

Ziel der Planung ist es, gegen Missstände oder Fehlentwicklungen, die bereits eingetreten sind oder in naher Zukunft drohen einzutreten planerisch einschreiten zu können, so dass der B-Plan als zentrales Steuermittel der Gemeinde für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingesetzt werden kann. Hierbei orientiert sich der Plan eng an der Gestaltungsstudie von 2018 der Gemeinde.

Auf die öffentlichen Flächen im Geltungsbereich geht durch den unmittelbar angrenzenden Campingplatz und die umliegenden Ferienhäuser ein hoher Nutzungsdruck aus. Hier möchte die Gemeinde mit dem B-Plan Funktionsbereiche des fließenden und ruhenden Verkehrs ordnen, vorhandenen Bestand sichern und Freiflächen für eine nachhaltige touristische Nutzung entwickeln.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Fläche zwischen Campingplatz und Niederungsbereich des Zierower Bachs vom Strand bis knapp vor die Ortslage Zierow. Die Flächen unterstehen aktuell verschiedenen Nutzungsfunktionen, hierbei handelt es sich um die Strandnutzung im Norden, des Weiteren werden Flächen als Parkplatz und Minigolfanlage genutzt. Ebenso befinden sich Ferienhauskomplexe sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Plangrenzen.

Das Plangebiet, in dem vorhandenen Nutzungen neu strukturiert und den aktuellen touristischen Ansprüchen angepasst werden sollen, reicht vom Strand und benachbartem Campingplatz bis nach Süden in Richtung Zierow. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist vor allem geprägt durch den Zeltplatz geprägt, aber auch durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Niederungsbereich des Zierower Bachs.

2.2. Prüfungsrelevante Bestandteile

2.2.1. Sondergebiet SO 1, SO 2, SO3 und SO4

Die Sondergebiete SO 1 bis SO 3 werden im B-Plan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (1) BauNVO, mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen und Dauerwohnen, das SO 4 gemäß § 10 (1) BauNVO mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet dargestellt und liegen außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes.

Im Sondergebiet SO 4 sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Eine Dauerwohnnutzung der Wohnungen ist nicht zulässig.

In den Sondergebieten SO 1 bis SO 3 sind Gebäude, die dem Ferienwohnen einerseits sowie dem Dauerwohnen andererseits dienen, zulässig. Zur Wahrung des touristisch geprägten Gebietes in unmittelbarer Strandnähe wird die höchstzulässige Zahl der Dauerwohnungen in den Wohngebäuden auf eine beschränkt. Hierdurch wird einer städtebaulichen Umstrukturierung der strandnahen Bebauung hin zu einem Wohngebiet entgegengewirkt. Damit erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an die raumordnerischen Vorgaben, wobei genehmigte Bestandsnutzungen davon unberührt bleiben.



Abbildung 3: Bestandsbebauung der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen und Dauerwohnen sowie Ferienhausgebiet. Foto: Stadt Land Fluss 19.10.2018.

Die beschriebenen Sondergebiete SO 1 – SO 4 werden bereits als Ferienwohngebiet genutzt. Durch die Umsetzung der Planinhalte findet lediglich eine **Bestandssicherung** statt. Eine Erhöhung der Frequentierung durch den Menschen ist ausgeschlossen, da keine weiteren Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Die Sondergebiete führen somit nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ und werden daher in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.2. Sondergebiet 5

Das Sondergebiet 5 mit der Zweckbestimmung Strandversorgung stellt eine **neue Nutzung** im Randbereich des SPA dar. Der B-Plan setzt die baulichen Anlagen und Nutzungen als „Gebäude, welches den Zugang zum Strand akzentuieren soll, beispielsweise in Form einer Touristeninformation mit Kiosk und WC-Anlage“ fest.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 5 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des SO 5 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt SO 5 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

2.2.3. Sondergebiet 6

Mit Umsetzung der Planinhalte des B-Planes Nr. 13 findet im südlichen Bereich des Sondergebietes 6 eine **Nutzungsänderung** statt. Aktuell befindet sich auf der Fläche, die das SO 6 einnimmt, eine Minigolfanlage mit kleinem Kiosk (SO 6a), im Süden ein teilversiegelter Parkplatz (SO 6b).



Abbildung 4: Aktuelle Nutzung innerhalb des SO 6; links: Parkplatzfläche mit saisonal schwankender Belegung; rechts: Minigolfanlage mit kleinem Kiosk. Foto links: Kiesel BAB Wismar08/2018, Foto rechts: Stadt Land Fluss 19.10.2016.

Wie unter Punkt 2.2.6. dargestellt, wird der Parkplatz in den Südosten des Vorhabengebietes verlagert, die Minigolfanlage wird als Bestand gesichert. Als **neue Nutzung** kann im SO 6 außerdem ein **Gebäude der Schank- und Speisewirtschaft mit Terrasse und Freilandnutzung**, sowie **Shops mit regional- und strandtypischen Sortimenten, Kultur- und Erlebnisbereichen** entstehen. Das SO 6 grenzt an die Natura2000-Gebietskulisse.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 6 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des SO 6 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt das SO 6 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

2.2.4. Sondergebiet 7

Das Sondergebiet 7 wird im B-Plan mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ festgesetzt. Die Ausweisung dieses Sondergebietes berücksichtigt das bereits vorhandene Strandcafé im historischen „roten“ Haus mit Terrasse. Zulässig sind der Erhalt und eine eventuell erforderliche Neuerrichtung der Schank- und Speiswirtschaft sowie deren Nutzung.



Abbildung 5: Standort SO 7 „Strandversorgung“, Bestandsgebäude „rotes“ Haus. Foto: Stadt Land Fluss 22.05.2019.

Das Strandcafé wird bereits seit einigen Jahren betrieben, es handelt sich somit um keine neue Nutzung im Randbereich des SPA-Gebietes Wismarbucht und Salzhaff, sondern um eine Bestandssicherung, sodass keine Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA Gebietes durch das SO 7 zu erwarten sind und sich eine Relevanz für die Natura2000-Prüfung erübrigt.

2.2.5. Sondergebiet 8

Das kleinflächige Sondergebiet 8 ist auf einer großräumigen Freifläche des Sport- und Freizeitbereiches des Zierower Strandes im äußersten Randbereich des FFH-Gebietes festgesetzt und stellt eine **neue Nutzung** dar. Die Zweckbestimmung wird im B-Plan als **Sanitärgebäude** zur qualitativen Verbesserung des Strandbereiches mit Sanitäreanlagen, besonders auch unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit“ festgesetzt.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 8 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des SO 8 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt das SO 8 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

2.2.6. Parkplatz

Derzeit befindet sich der Parkplatz für den Zierower Strand im Westen des Vorhabengebietes und wird vor allem in den Sommermonaten stark von Badegästen angenommen. Der B-Plan sieht vor, den vorhandenen Parkplatz aus dem Randbereich der Natura2000-Kulisse heraus zu ziehen und stattdessen im Südosten auf bisher intensiv genutzten Acker eine neue Parkfläche mit einer Kapazität von ca. 260 Stellplätzen anzulegen. Aufgrund saisonabhängiger Nutzungen und um die neue Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten werden verschiedenen Versiegelungsgrade (55 % teilversiegelt, 20 % begrünt, 25 % vollversiegelt) angesetzt.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Beschreibung des SPA DE 1934-301 „Wismarbucht und Salzhaff“

3.1. Ausgangssituation

Im Nordwesten des Plangebietes überlagert sich der Vorhabensbereich mit dem SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, welches insgesamt eine Fläche von 42.483 ha mit einem Anteil von ca. 71 % Meeresfläche umfasst.

Das 42.483 ha große SPA stellt sich als stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland dar.

71 % der Fläche werden von Meeresgebieten und –armen eingenommen, gefolgt von Ackerland mit 21 %. Feuchtes und mesophiles Grünland weist einen Flächenanteil von 3 % auf. Salz Sümpfe, -wiesen und –steppen, Heide bzw. Gestrüpp (Macchia, Garrigue, Phrygana) nehmen ebenso wie Laubwald und Nadelwald jeweils 1% der Fläche ein.

Die Güte und Bedeutung des SPA-Gebietes liegt im Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen). Traditionelle Küstenfischerei und beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem sind als Besonderheiten des Schutzgebietes hervorzuheben. Die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen sowie flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland ist darüber hinaus charakteristisch für das SPA-Gebiet.

Die Verletzlichkeit besteht laut Standard-Datenbogen vor allem im übermäßigen Einfluss von Tourismus und Freizeit sowie der Fischerei, Jagd und Entnahme von Arten; darüber hinaus sind auch die Landwirtschaft und anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt genannt.

Maßgebliche Erhaltungsziele sind im Managementplan für das teilweise überlagernde FFH-Gebiet DE 1934-302 verankert und gehen überdies aus den in der Natura2000-LVO M-V verankerten, maßgeblichen Gebietsbestandteilen des SPA hervor (siehe Anhang).

Für das SPA "Wismarbucht und Salzhaff" wurde ebenfalls ein Managementplan erarbeitet, um einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Vogelarten von europäischer Bedeutung und ihrer Lebensräume zu bewahren oder ggf. wiederherzustellen.



Abbildung 6: Das SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (braun gefärbt) überlagert sich im Westen mit dem Plangebiet (rot gestrichelt). Kartengrundlage GeoPortal.MV 2019, erstellt mit QGIS3.4.8.

Nachfolgende Tabelle listet die im Standarddatenbogen genannten Zielarten des SPA auf:

Artname		Anhang I VS-RL	Status	Populations- größe	Erhaltungszustand Wiederherstellungs- möglichkeit Habitat- elemente (A B C)	Bedeutung SPA für Erhalt Vogelart (A B C)	
deutsch	wissenschaftlich					Land M-V	Deutsch- land
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anhang I	bruetend	~ 25 Brutpaare	C	A	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	B	C
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	bruetend	= 2 Brutpaare	B	B	C
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	bruetend	< 10 Brutpaare	C	B	C
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	bruetend	~ 6 Brutpaare	B	C	C
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anhang I	bruetend	~ 50 Brutpaare	C	A	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	C	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	bruetend	~ 80 Brutpaare	B	A	B
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Anhang I	durch- ziehend	< 5 Ind.	B	B	C
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 75 Ind.	B	A	A
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 100 Ind.	B	A	C
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	bruetend	~ 8 Brutpaare	B	B	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	B	C
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	C	A	B
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anhang I	bruetend	= 1 Brutpaare	B	A	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	bruetend	~ 6 Brutpaare	B	C	C
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	bruetend	= 2 Brutpaare	B	B	B
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 1000 Ind.	B	A	A
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	bruetend	~ 100 Brutpaare	B	A	A
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	bruetend	= 3 Brutpaare	B	C	C
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	bruetend	~ 2 Brutpaare	B	B	C
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 300 Ind.	B	B	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 200 Ind.	B	B	B

Zwergsee- schwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Anhang I	bruetend	~ 10 Brutpaare	C	A	B
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		bruetend	~ 20 Brutpaare	C	A	B
Bergente	<i>Aythya marila</i>		durch- ziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durch- ziehend	~ 15000 Ind.	B	A	B
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		durch- ziehend	~ 18000 Ind.	B	A	A
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		bruetend	~ 40 Brutpaare	B	A	B
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		durch- ziehend	~ 20000 Ind.	B	A	A
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		bruetend	~ 25 Brutpaare	B	A	A
Graugans	<i>Anser anser</i>		durch- ziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		durch- ziehend	~ 5000 Ind.	B	A	A
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		bruetend	~ 50 Brutpaare	C	A	A
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		bruetend	~ 30 Brutpaare	B	A	B
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		durch- ziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		bruetend	~ 50 Brutpaare	C	A	B
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		bruetend	~ 30 Brutpaare	C	A	A
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		durch- ziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		bruetend	~ 30 Brutpaare	C	A	B
Sturmmöve	<i>Larus canus</i>		bruetend	~ 4000 Brutpaare	B	A	A
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		bruetend	~ 6000 Brutpaare	B	A	A

Tabelle 1: Zielarten des SPA laut Standarddatenbogen.

Der Erhaltungszustand der Habitate relevanter Brut- und Zugvogelarten laut Standarddatenbogen wird teilweise von der aktuellen Bewertung im Managementplan des SPA Gebietes ab. Die folgenden Tabellen sind dem Managementplan entnommen und stellen die Veränderungen dar.

Der Zustand der Habitate der Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes hat sich nach Neubewertung gem. Managementplan April 2015 im Vergleich zu den zuvor ermittelten Erhaltungszuständen verschlechtert bzw. ist gleich geblieben, lediglich der Erhaltungszustand der Habitate der Schnatterente und der Schwarzkopfmöve hat sich verbessert. Der Erhaltungszustand der relevanten Rastvogelhabitate hat sich danach ebenfalls bei allen vier Arten verschlechtert.

Vogelart	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB und [lt. Plausibilitätsprüfung Kap. I.3.2]	Erhaltungszustand der Habitate im Gebiet
Austernfischer	C	C
Brandgans	B [C]	C
Brandseeschwalbe	C [B]	B
Eisvogel	B	B
Fischadler	B [C]	C
Flusseeeschwalbe	C [A]	A
Gänsesäger	B [C]	C
Heidelerche	B [C]	C
Kranich	B [C]	C
Küstenseeschwalbe	C [B]	B
Mittelsäger	C	C
Mittelspecht	B [C]	C
Neuntöter	B [C]	C
Reiherente	B	B
Rohrdommel	B	B
Rohrweihe	B [C]	C
Rotmilan	B [C]	C
Rotschenkel	C	C
Säbelschnäbler	C	C
Sandregenpfeifer	C	C
Schnatterente	C [A]	A
Schwarzkopfnöwe	B [A]	A
Schwarzspecht	B [C]	C
Seeadler	B [C]	C
Sperbergrasmücke	B [C]	C
Sturnmöwe	B	B
Tüpfelsumpfhuhn	B [C]	C
Uferschwalbe	B [C]	C
Wachtelkönig	B [C]	C
Weißstorch	B [C]	C
Wespenbussard	B [C]	C
Zwergschnäpper	B [C]	C
Zwergseeschwalbe	C	C

Tabelle 1: Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Brutvögel lt. Standard-Datenbogen (SDB) und aktueller Bewertung. Quelle: Managementplan 11. Dezember 2015.

Art	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB und [lt. Plausibilitätsprüfung Kap. I.3.2]	aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate
Bergente	B	B
Blässgans	B [C]	C
Blässhuhn	B [C]	C
Eiderente	B	B
Graugans	B [C]	C
Höckerschwan	B [C]	C
Odinshühnchen	B	B
Ohrentaucher	B [A]	A
Pfuhlschnepfe	B [C]	C
Reiherente	B	B
Säbelschnäbler	-	C
Schellente	B	B
Singschwan	B [C]	C
Zwergschwan	B [C]	C

Fortsetzung Tabelle 2: Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Rastvögel lt. Standard-Datenbogen (SDB) und aktueller Bewertung. Quelle: Managementplan 11. Dezember 2015.

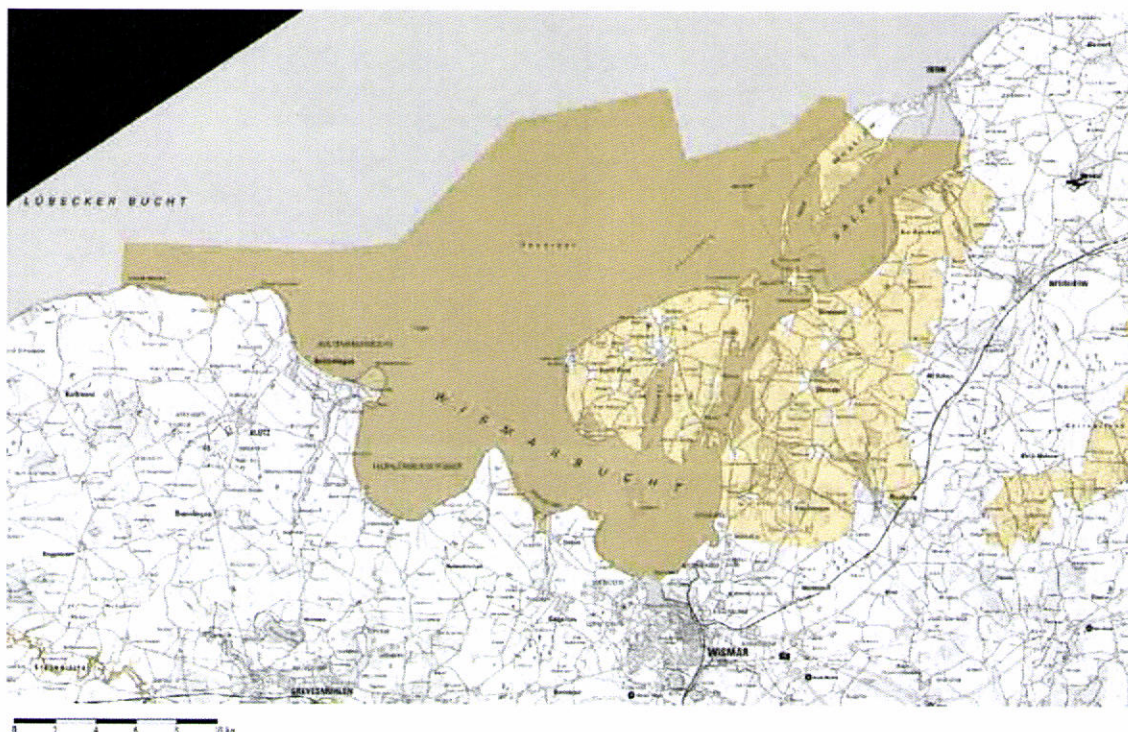


Abbildung 7: Größe, Lage und Ausdehnung des SPA (braune Fläche). Kartengrundlage: Umweltkarten M-V 2019.

Aufgeführte Schutzerfordernisse für das SPA DE 1934-401, entnommen aus der CD Natura2000 – Vorschlagsgebiete (April 2007) des Landes Mecklenburg-Vorpommerns. Die CD Natura2000 – Vorschlagsgebiete (April 2007) enthielt gutachtlich ermittelte, beispielhaft aufgeführte Schutzerfordernisse.

Schutzerfordernisse:

1. Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik,
2. Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung im Vordergrund,
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes (Raubsäuger), der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen,
4. Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen,
5. Erhaltung aller Brackwasserröhrichte,
6. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes,
7. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen,
8. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen,
9. Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salzvegetation,
10. Erhaltung von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden,
11. Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen,
12. Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen, Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität,
13. Erhaltung der Wasserröhrichte,
14. Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität,
15. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert,
16. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage,
17. Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänsestopplätzen,
18. Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände),
19. Erhalt einer Landschaft mit hohen Anteilen an Grünlandflächen, Kleingewässern und feuchten Senken,
20. Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.),
21. Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Standard-Datenbogen nennt folgende negative Einflüsse und Nutzungen im Gebiet:

- Land- und Forstwirtschaft
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten
- Freizeit und Tourismus
- Anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt (Feuchtgebiete und Küsten)

Der inzwischen verabschiedete Managementplan enthält ergänzend wichtige Informationen und kartografische Darstellung, die eine Prüfung auf aktueller Grundlage ermöglicht. Die wesentlichen Karten zum Rast-, Zug- und Brutgeschehen der maßgeblichen Zielarten des SPA sind nachfolgend ausschnittsweise dargestellt.

In Karte 2c Brutvögel 1 Blatt C1 werden Lebensraumelemente für folgende Brutvögel im Bereich des Vorhabens bzw. seiner näheren Umgebung gekennzeichnet: Neuntöter und Rohrweihe im Bereich des Grünlandes der Zierower Bachniederung westlich an das Vorhabengebiet angrenzend; Mittelspecht in den bewaldeten Bereichen der Bachniederung; westlich der Flussmündung Sandregenpfeifer und entlang der Küstenlinie/ Wasserfläche

nördlich Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe und Zwergseeschwalbe. Gemäß Abb. 8 überschneidet sich der Vorhabenbereich (rot) mit Lebensraumelementen der Rohrweihe, des Neuntöters sowie der Zwerg-, Küsten- und Brandseeschwalbe.

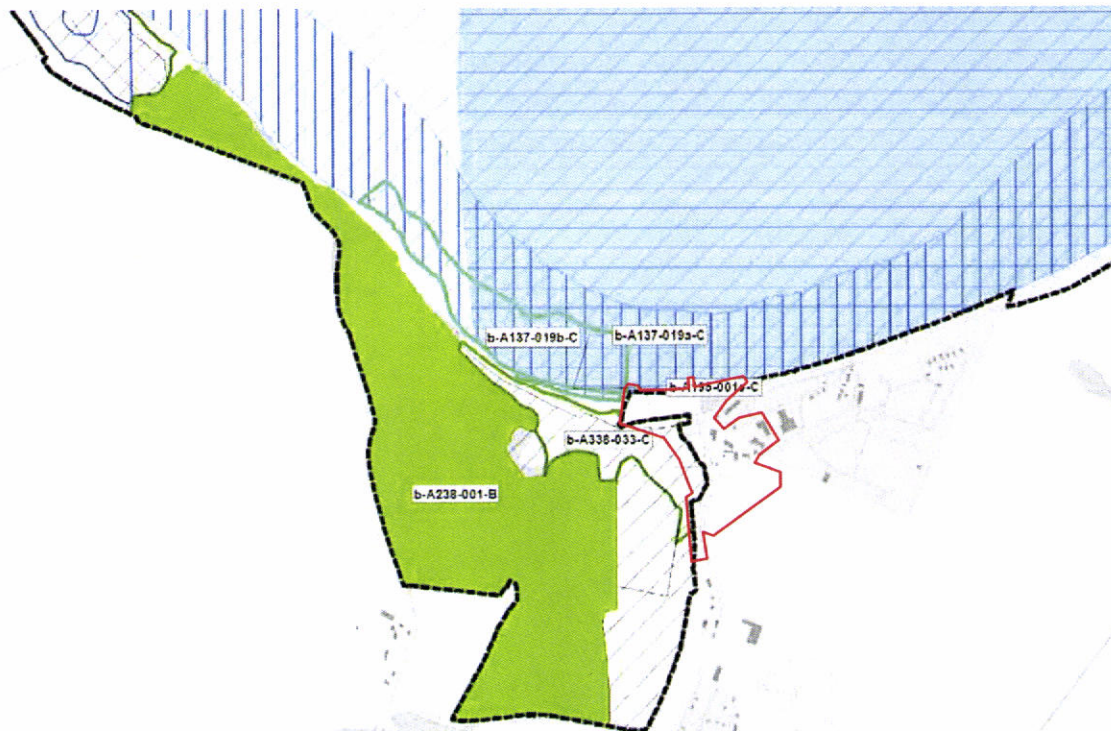


Abbildung 8: Brutvögel in der Umgebung des Planvorhabens (rot). Quelle: Karte 2c Brutvögel1 Blatt C1 Managementplan 2015

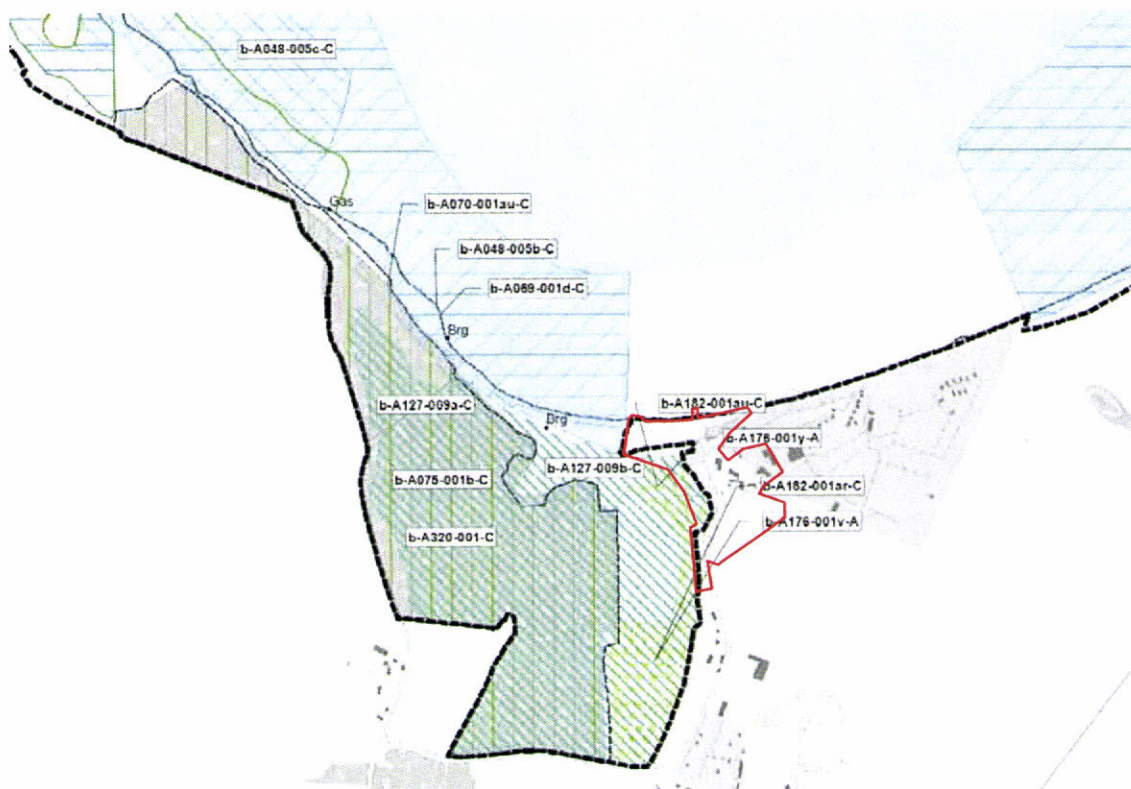


Abbildung 9: Brutvögel in der Umgebung des Planvorhabens (rot). Quelle: Karte 2c Brutvögel2 Blatt C1 Managementplan 2015

Laut Karte 2c Brutvögel2 Blatt C1 des Managementplans sind Lebensraumelemente folgender Brutvögel im Vorhabengebiet und seiner näheren Umgebung zu finden: Schwarzkopf- und Sturmmöwe im Grünlandbereich der Zierower Bachniederung; Kraniche im Grünland sowie im bewaldeten Bereich der Zierower Bachniederung, Zwergschnäpper und Seeadler im bewaldeten Gebiet westlich des Zierower Bachs; westlich der Bachmündung sind Brandgans, Gänse- und Mittelsäger anzutreffen. Gemäß Abb. 9 überschneiden sich die Lebensraumelemente des Kranichs, der Sturmmöwe und der Schwarzkopfmöwe mit dem Vorhabenbereich.

In den folgenden 2 Karten werden für die Umgebung des Untersuchungsgebiet folgende Rastvogelarten genannt: Singschwan, Zwergschwan, Höckerschwan und Blässgans sowie Schellente, Säbelschnäbler, Pfuhlschnepfe, Reiherente und Blässganz auf der Wasserfläche nördlich des Vorhabens. Gemäß den Abbildungen 10 und 11 überlagert sich die Vorhabenfläche im Norden mit Lebensraumelementen des Zwerg-, Sing- und Höckerschwans, der Bläss- und Saatgans sowie der Reiherente.

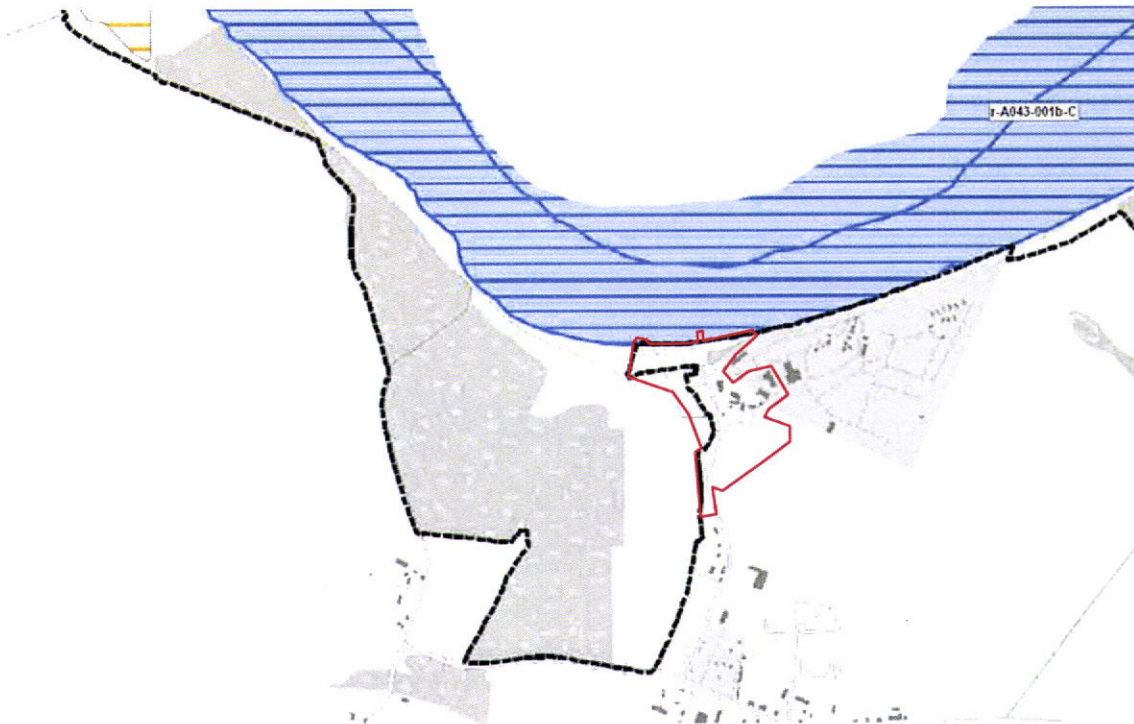


Abbildung 10: Rastvögel in der Umgebung des Planvorhabens Quelle: Karte 2c Rastvögel1 Blatt C1 Managementplan 2015.

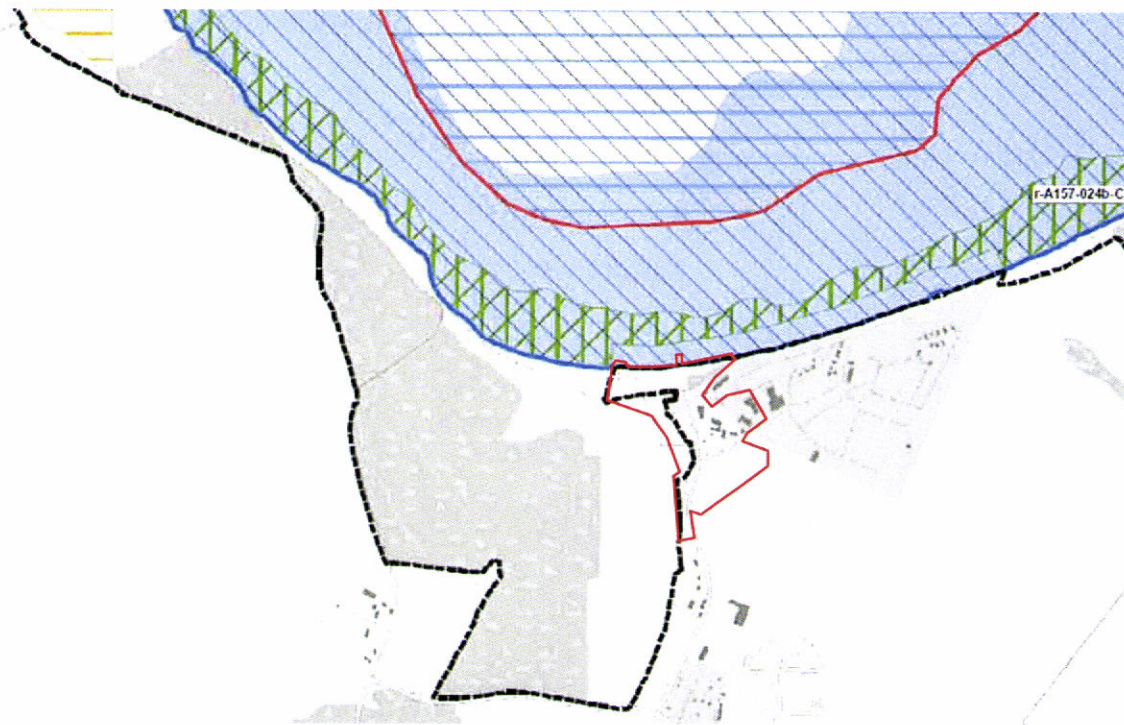


Abbildung 11: Rastvögel in der Umgebung des Planvorhabens. Quelle: Karte 2c Rastvögel2 Blatt C1 Managementplan 2015.

3.2. Wirkungen des Vorhabens

3.2.1. Sondergebiet 5

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 5 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

Das SO 5 dient festsetzungsgemäß der Strandversorgung und beherbergt unter einem Dach eine Touristeninformation, einen Kiosk und ein WC.

Das festgesetzte Baufenster ist 6 m breit und 10 m lang, es beansprucht den Biotoptyp PHX - Siedlungsgebüsch und somit kein Lebensraumelement der Zielarten, sondern ein Siedlungsbiotop. Baubedingte Wirkungen können, wie bei jedem Bau eines Gebäudes, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Randbereiche des SPA Wismarbucht und Salzhaff ist jedoch kaum zu erwarten, da das Sondergebiet von einem dichten Siedlungsgehölz (Hohlweg zum Gutshaus Zierow) nach Westen hin abgeschirmt ist. Die Habitatfunktion der angrenzenden Niederung des Zierower Grabens als Lebensraumelement der Rohrweihe und des Neuntöters wird durch den Bau nicht beeinflusst, hier wirkt die langjährige Vorbelastung durch den Verkehr zum bzw. vom Parkplatz erheblich intensiver als die Errichtung eines Funktionalgebäudes zur Strandversorgung.

2. Führt die Nutzung des SO 5 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Der Nutzungstyp „Strandversorgung“ in Form einer Touristeninformation, eines Kiosks und eines WCs ist innerhalb des Vorhabengebietes grundsätzlich nicht neu. Er wird infolge der Festsetzung nur räumlich in Richtung des neu entstehenden Parkplatzes verlagert, so dass sich hier eine klar erkennbare Eingangssituation ergibt, die durchaus auch zur gezielten Besucherlenkung beiträgt. Die Lage, direkt angrenzend an ein dichtes Siedlungsgehölz führt zu einer nahezu vollständigen Abschirmung nach Westen in Richtung des SPA-Gebietes. Der saisonale und tageszeitlich begrenzte Betrieb des Gebäudes untermauert die Einschätzung,

dass betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des SPA und seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen unterbleibt.

3. Führt SO 5 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Der Standort beansprucht des Biotoptyp PHX – Siedlungsgebüsch und somit kein Lebensraumelement der Zielarten, sondern ein Siedlungsbiotop. Innerhalb des 150 m² großen SO 5 ist die Errichtung eines maximal 60 m² großen Funktionsgebäudes zulässig. Der Flächenbedarf ist kompensationspflichtig und wird im Rahmen des Umweltberichtes bilanziert, er führt jedoch nicht zur Beanspruchung von maßgeblichen Gebietsbestandteilen im Randbereich des SPA. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen von westlich liegenden Gebietsbestandteilen sind infolge der abschirmenden Wirkung des dichten Gehölzbestandes ausgeschlossen.

3.2.2. Sondergebiet 6

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 6 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

SO 6 dient festsetzungsgemäß mit folgenden Bestandteilen der strandnahen Versorgung:

1. Schank- und Speisewirtschaft, mit Terrassen- und Freiluftnutzungen (Biergarten)
2. Shops mit regional- und strandtypischen Sortimenten
3. Kultur- und Erlebnisbereich

Die unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Nutzungen sind gem. Festsetzung nur im Zusammenhang mit einer Schank- und Speisewirtschaft zulässig, d.h. maßgebliches Ziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft. Auch diese Nutzungsart ist im Strandbereich Zierow keinesfalls neu, sondern soll infolge seiner gebotenen Neustrukturierung an einer gut erreichbaren, leicht auffindbaren Stelle platziert werden; das hierfür besonders geeignete Areal wird derzeit vom Strandparkplatz eingenommen, der zur Vermeidung strandnaher Belästigungen durch Straßenverkehr, Motorenlärm und Abgasen nach Südosten verlagert wird.

Der Bau einer Schank- und Speisewirtschaft ist (temporär) insb. mit Baulärm, Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Antransporte verbunden. Die davon ausgehenden Belastungen bleiben allerdings deutlich hinter denen der zahlreichen An- und Abfahrten vom und zum Parkplatz, dessen Gesamtkapazität von max. 200 PKW saisonal mehr als ausgereizt ist und insofern einen äußerst akuten Anlass gibt, diesen mit einer deutlichen Vergrößerung der Kapazität (ca. 260 Stellplätze) aus dem Strandbereich nach Norden zu verlagern.

Hier wirkt – wie in SO 5 – die langjährige Vorbelastung durch den Verkehr erheblich intensiver als die Errichtung eines Funktionalgebäudes zur Strandversorgung.

2. Führt die Nutzung des SO 6 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft mit Terrassen- und Freiluftnutzung (Biergarten) ist hinsichtlich seiner Intensität saisonal begrenzt auf den Zeitraum Frühjahr – Herbst, dies gilt insbesondere witterungsbedingt für die Terrassen- und Freiluftnutzung. Darüber hinaus bedarf es zur Gewährleistung der Zulässigkeit der (untergeordneten) Wohnnutzung in den gegenüber liegenden SO 1 – 3 sowie des daran angrenzenden Campingplatzes der Einhaltung von Schallimmissions-Richtwerten am Tage und insbesondere während der Nacht (22 – 6 Uhr). Dies bedingt einen entsprechend verträglichen Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft als maßgeblich zu berücksichtigende Schallquelle.

Mit diesen zwingend einzuhaltenden Regelungen gehen die vom Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft ausgehenden Wirkungen in Form von menschlicher Präsenz, Lärm und Licht

keinesfalls über den von massivem PKW-Verkehr ausgehenden und geprägten Status Quo hinaus.

Aus Abb. 8 geht hervor, dass der Managementplan des SPA Gebietes die an das SO 6 angrenzenden westlichen Flächen als Habitat für den Neuntöter einstuft, hierzu gehört auch die Heckenstruktur zwischen Strand und Minigolfanlage (vgl. Abb. 12). Im Zuge der Erfassung im Juni 2019 konnte jedoch eine Ansiedlung der Art bereits unter den aktuellen Umständen ausgeschlossen werden, da es sich hierbei um eine relativ schmale Hecke handelt, die auch ohne Umsetzung der Planinhalte bereits von beiden Seiten begangen wird, so dass die Störungen für den Neuntöter bereits aktuell schon zu groß sind, um eine Ansiedlung wahrscheinlich zu machen.



Abbildung 12: Trampelpfad an Heckenstruktur zwischen Minigolfanlage und Strand. Foto: Stadt Land Fluss 05.06.2019.

Weiter im Westen in Richtung Mündung des Zierower Bachs befinden sich weitaus besser geeignete Habitate für den Neuntöter (vgl. Abb. 13). Hier liegen dornige Gehölzstrukturen am Waldrand in Verbindung mit dem Grünland als Nahrungshabitat. Außerdem ist das Betreten des Bereiches kaum möglich, so dass hier eine geringe Störung durch den Menschen angenommen werden kann und ein Vorkommen des Neuntöters wahrscheinlich ist. In diese Flächen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Auch eine nutzungsbedingte erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich bereits aktuell durch den Menschen intensiv frequentiert wird und durch das Vorhaben keine weitere Nutzungsintensivierung stattfindet.



Abbildung 13: Geeignetes Neuntöterhabitat an Zierower Bachniederung. Im Hintergrund geeignetes Bruthabitat mit dornigen Strukturen, im Vordergrund links ausgedehnter Grünlandbereich als Nahrungshabitat. Foto: Stadt Land Fluss 05.06.2019.

Auch für die Rohrweihe, Kranich sowie Sturm- und Schwarzkopfmöwe wird der Grünlandbereich (vgl. Abb. 14) westlich des Vorhabens in Abb. 9 als Lebensraumelement

gekennzeichnet. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die schraffierten Flächen, die vom Vorhabenbereich überplant werden, bereits aktuell als Parkplatz, hauptsächlich in den Sommermonaten, intensiv genutzt werden und kein Teil der Grünlandfläche ist, sondern als „OVP – Parkplatz“ und „PEU – nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation“ kartiert wurde. Daher ist ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben störungsarme bzw. landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Grünland) überplant werden, die als Lebensraumelemente der Arten im Managementplan definiert sind. In diesem Zusammenhang sei betont, dass das SO 6 außerhalb der Schutzgebietsgrenzen lokalisiert ist.



Abbildung 14: Grünlandkomplex westlich des Vorhabengebietes, laut Managementplan Nahrungshabitat Rohrweihe, Kranich, Sturmmöwe, Schwarzkopfmöwe. Foto: Stadt Land Fluss 05.06.2019.

Im Managementplan wird der Grünlandkomplex nicht als Lebensraumelement für die Zielart Rotmilan gekennzeichnet (vgl. Abbildung 8), gleichwohl ist die Fläche durchaus als Nahrungshabitat geeignet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wie bereits erwähnt, ist der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft im SO 6 hinsichtlich seiner Intensität saisonal begrenzt und an die Einhaltung von Schallimmissions-Richtwerten gebunden. Daher sind keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Grünlandkomplexes als Nahrungshabitat der genannten Arten führen.

Daher sind in Bezug auf das SO 6 keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

3. Führt das SO 6 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Anlagebedingt führt die Umsetzung der Planinhalte in Bereich SO 6 zu einer eingriffskompensationspflichtigen Umgestaltung des derzeit als teilversiegelte Parkfläche dienenden Geländes, wobei der dortige markante Großbaumbestand erhalten bleibt. Das entstehende Gebäude und die entsprechend mit Terrasse und Ziergarten gestalteten Außenbereiche führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der im SPA vorkommenden Zielarten, da deren außerhalb des SO 6 liegenden Habitate von den Festsetzungen unberührt bleiben.

3.2.3. Sondergebiet 8

- | |
|---|
| 1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 8 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile? |
|---|

Festsetzungsgemäß ist in SO 8 die Errichtung eines strandnahen Sanitärgebäudes mit einer zulässigen Grundfläche von max. 85 m² vorgesehen. Die Errichtung eines solchen Gebäudes in Strandnähe ist zur Erhaltung des Erholungsort-Status der Gemeinde Zierow unabdinglich. SO 8 liegt unmittelbar am Strandaufgang und beansprucht eine derzeit intensiv als Spielplatz- und Freizeitfläche genutzte, stets kurzrasige und artenarme Liegewiese. Baubedingte Wirkungen können wie bei jedem Bau eines Gebäudes, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen sein, diese beschränken sich allerdings angesichts des geringen Ausmaßes des geplanten Sanitärgebäudes auf einem Zeitraum von einigen Monaten, wobei sich die Intensität der Bauarbeiten mit zunehmendem Baufortschritt von außen ins Innere des Gebäudes verlagern werden.

Hinsichtlich der Wirkungen auf das SPA ergeben sich infolge der hohen anthropogenen Vorbelastung durch intensive Freizeitnutzung keine vorhabenbedingten Steigerungen.

Die Betroffenheit der maßgeblichen Gebietsbestandteile ist in diesem äußerst intensiv genutzten Bereich ausgeschlossen.

- | |
|---|
| 2. Führt die Nutzung des SO 8 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile? |
|---|

Die Nutzung des Sanitärgebäudes führt zu keiner Erhöhung der anthropogenen Freizeitnutzung im betreffenden Bereich. Im Vergleich zur heutigen Nutzung besteht lediglich der Unterschied, dass sich die Menschen dann nicht im Freien, sondern innerhalb eines Gebäudes befinden. Da sich die Strandnutzung witterungsbedingt auf den Zeitraum spätes Frühjahr – frühen Herbst beschränkt, ergibt sich für die Nutzung des Gebäudes nichts anderes.

Daher sind in Bezug auf das SO 8 keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPA Gebietes in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

- | |
|--|
| 3. Führt das SO 8 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile? |
|--|

Anlagebedingt führt die Umsetzung der Planinhalte im Bereich des SO 8 zu einer eingriffskompensationspflichtigen Umgestaltung des derzeit als Liegewiese, Spielplatz- und Freizeitfläche genutzten Geländes. Das entsprechende Gebäude führt weder zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten, noch zu relevanten Beeinträchtigung der Zielarten, da deren außerhalb des SO 8 liegenden Habitate von den Festsetzungen unberührt bleiben.

3.2.4. Errichtung Parkplatz

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Der für den Parkplatz vorgesehene Standort liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen zwischen Straße und Campingplatz und beansprucht den Biotoptyp ACS – Sandacker. Er beansprucht somit kein maßgeblichen Gebietsbestandteile, sondern intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Baubedingte Wirkungen können Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Randbereiche des SPA Wismarbuch und Salzhaff ist jedoch nicht zu erwarten, da zwischen dem zukünftigen Parkplatz und dem SPA die derzeit stark befahrene Strandstraße sowie ein dichtes Siedlungsgehölz (Hohlweg zum Gutshaus Zierow) liegen.

2. Führt die Nutzung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Auch die Nutzung des Parkplatzes lässt keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten. Durch das „Herauslösen“ der Parkfläche aus dem zentralen Bereich des Plangebietes und einer Verlagerung an das südöstliche Ende kann durchaus von einer positiven, weil lenkenden Wirkung in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen im Strandbereich (respektive in das SPA-Gebiet hinein) ausgegangen werden. Die klare Anordnung der Stellplätze und die größere Parkplatzzkapazität werden im Übrigen dazu führen, dass Schadstoffe reduziert werden, da durch die klare Anordnung emissionsintensive Stellplatzsuchen und Rangieren mit dem PKW – anders als im aktuell vorhandenen Parkplatz in Strandnähe – ausbleiben werden.

Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen werden in Bezug auf die Rastgebietsfunktion im Artenschutzbeitrag berücksichtigt. Für den Gebietsschutz sind die außerhalb des SPA liegenden Flächen irrelevant.

3. Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Der Flächenbedarf zur Errichtung des Parkplatzes (ca. 0,8 ha) ist kompensationspflichtig und wird im Rahmen des Umweltberichtes bilanziert.

Die zukünftige Kapazität von ca. 260 Stellplätzen führt dazu, dass vor allem in der Hauptsaison genügend Parkmöglichkeiten vorhanden sind und Badegäste ihre Fahrzeuge nicht wild am Straßenrand parken. Anlagebedingt kommt es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen. Es sei in diesem Zusammenhang betont, dass das Angebot von 260 Stellplätzen gegenüber ca. 200 Stellplätzen auf dem derzeit vorhandenen strandnahen Parkplatz nicht zu einer Erhöhung der Besucherzahl kommen wird – vielmehr wird durch die Neuordnung innerhalb des B-Plan-Gebietes das wilde Parken am Straßenrand sowie das Zuparken innerhalb der verfügbaren Parkplatzzfläche nachhaltig unterbunden. Das somit weiterhin limitierte Angebot von dann insgesamt 260 (allerdings dann vor Ort klar erkennbaren und ausgewiesenen) Stellplätzen führt im Übrigen dazu, dass nicht mehr Besucher mit dem PKW zum Strand fahren, sondern diese vermehrt zu Fuß oder mit dem Fahrrad erfolgt. Dieses Ziel generiert sich ebenfalls aus der Pflicht, zur Beibehaltung des Status als Erholungsort den emissionsintensiven Straßenverkehr nicht zu fördern, sondern umweltverträgliche Alternativen auch durch Umgestaltung und Änderung der Verkehrsführung zugunsten von (erholungssuchenden) Fußgängern und Radfahrern anzubieten.

3.2.5. Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Planinhalte

Die Mündung des Zierower Bachs bildet die nordwestliche Grenze des B-Plangebietes. Der Bachlauf einschließlich des Grünlandes östlich wird im Managementplan als relevantes Habitat für die Brutvögel Neuntöter, Rohrweihe, Kranich sowie Sturm- und Schwarzkopfmöwe dargestellt. Diese Bereiche sind jedoch nicht Gegenstand der Planungen, sie werden allenfalls am Westrand des Plangebietes tangiert, dies allerdings in einer Art und Weise, dass der Status quo auch in den Randbereichen des SPA erhalten bleibt. Gleiches gilt für den bereits stark anthropogen genutzten Strandbereich im Norden des Plangebietes.

Der Managementplan zum SPA DE 1934-401 enthält ergänzend auch Maßnahmen zur Reduzierung der Störungen in diesbezüglich sensiblen Bereichen des SPA. Derartige Störungen auf das SPA gehen von der geplanten städtebaulichen Umstrukturierung im Ortsrandbereich von Zierow nicht aus, da es sich hierbei um bereits vorhandene Nutzungen innerhalb des Natura2000-Gebietes handelt, die durch die Umsetzung der Planinhalte lediglich neu geordnet werden sollen.

Es verbleibt die Möglichkeit, dass hier urlaubende Feriengäste sensible Bereiche des Vogelschutzgebietes betreten. Dies ist jedoch kein Phänomen, dass sich alleine aus den Inhalten des B-Plans Nr. 13 ergibt, schon jetzt wird der Strandbereich inklusive angrenzendem Spielplatz im Nordwesten des Plangebietes (innerhalb der Natura2000-Kulisse) genutzt. Vor diesem Hintergrund wäre es unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 BauGB unangemessen, die angestrebte, im Übrigen maßvolle städtebauliche Entwicklung der Gemeinde aus diesem Aspekt heraus in Frage zu stellen bzw. zu unterbinden, zumal ein bereits für die Erholungsnutzung langjährig genutztes Areal und keine bislang ungestörte Fläche für die Planung beansprucht wird. Auch bzw. gerade mit Umsetzung der Inhalte des B-Plans Nr. 13 sollte es mit den im Managementplan verankerten Lenkungs- und Vorsorgemaßnahmen gelingen, die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des SPA umsetzen zu können. Ansonsten müsste die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen in Frage gestellt werden, wenn diese nicht geeignet wären, der in der Gesamtbetrachtung der Region vom Vorhaben ausgehenden, geringen, zudem nur potenziellen Auswirkungen wirkungsvoll zu begegnen.

Mit der Neuordnung der bestehenden Nutzungen im Strandbereich Zierow soll ein Beitrag zur natur- und gebietsverträglicheren Nutzung des Areals *im Sinne* des Managementplans geleistet werden.

4. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)

Im nahen Umfeld des Planvorhabens sind mit Ausnahme des in Aufstellung befindlichen, ebenfalls FFH-geprüften Bebauungsplans Nr. 14 „Gutsanlage Zierow“ (dieser dient vorrangig der Bestandssicherung) keine weiteren größeren kommunalen Planungsvorhaben bekannt. Beide Pläne ergeben weder für sich selbst, als auch kumulativ betrachtet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten werden nicht negativ beeinflusst oder beeinträchtigt.

5. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes

Die Gemeinde Zierow plant die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung der vorhandenen Nutzungen westlich des Ostseecamping Ferienparks Zierow. Das Vorhaben sieht keine signifikante Erhöhung der Übernachtungsmöglichkeiten vor, die Gemeinde reagiert damit lediglich auf die gewachsenen touristischen und städtebaulichen Ansprüche und will mit der Umsetzung der Planinhalte dem derzeit unsortierten Erscheinungsbild entgegenwirken.

Westlich und nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bzw. leicht überlagernd befindet sich ein Ausläufer des SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Es hat eine Größe von 42.483 ha. Es wird als stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland beschrieben.

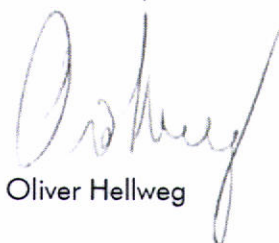
Die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen. Eine intensive touristische Nutzung im Betrachtungsgebiet findet bereits statt, durch die Umstrukturierung ist jedoch mit keiner signifikanten Erhöhung der Frequentierung durch den Menschen zu rechnen, gleichzeitig findet eine Lenkung der Urlauber statt, so dass sensiblere Bereiche geschont werden.

Unter Beachtung von Anlage 2 und 3 des Umweltberichtes ist davon auszugehen, dass derzeit vom Plangebiet ausgehenden mittelbaren Beeinträchtigungen durch die festgesetzte Neuordnung der vorhandenen Nutzungen bei Umsetzung der Planinhalte reduziert werden.

Für das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten.

Aus gutachtlicher Sicht der Verfasser wird daher eine Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten.

Rabenhorst, den 25.03.2020



Oliver Hellweg

6. Quellenangabe

Bernotat, Dierschke, Grunewald (2017): NaBiV Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH – Verträglichkeitsprüfung, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter www.bfn.de/0316_ffhvp.html.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018

LUNG M-V (2017 - 2019): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen Heft 2.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2015): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Entwurf Managementplan, Stand 17.07.2015